

II-217 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
IX. Gesetzgebungsperiode

28.9.1962

292/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 295/J

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. H a s e l w a n t e r und Genossen,
betreffend die wasserrechtlichen Bewilligungen zur Entnahme von Kies und
Schotter aus dem österreichischen Teil des Bodensees.

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat im Bereich seiner Zuständigkeit für die wasserbautechnischen Angelegenheiten der Grenzgewässer bereits vor längerer Zeit Untersuchungen veranlasst, um festzustellen, inwieweit im österreichischen Teil des Bodensees ohne Gefährdung des Ufers Kies und Sand entnommen werden kann. Erst wenn das Ergebnis dieser erdbau-mechanischen und hydraulischen Untersuchungen vorliegt, wird entschieden werden können, ob die verfügbare Menge so gross ist, dass auf Jahre hinaus die Entnahme von Kies und Sand nach einem langfristigen Rahmenplan gesichert werden kann.

An den Flussmündungen in den Bodensee wird die Entnahme solchen Materials nach Massgabe des von den Flüssen im See abgelagerten Geschiebes voraussichtlich noch einige Zeit möglich sein. Für diese Bereiche kann man aber keinen festen Rahmenplan erstellen, da der Geschiebenachschub mit Rücksicht auf die fortschreitende Energieverbauung der Flüsse und auf die Geschiebeentnahmen im Oberlauf ständig abnimmt und nicht verlässlich abgeschätzt werden kann.

Da die Bewilligung zur Entnahme von Kies und Sand aus dem Bodensee im wasserrechtlichen Verfahren erteilt wird, welches nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau fällt, kann keine besondere Veranlassung im Sinne der Anfrage getroffen werden.

Zu Frage 2:

Da die Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen, wie schon unter 1) ausgeführt, nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau fällt, können keine Vorkehrungen im Sinne der Anfrage getroffen werden.

292/A.B.

- 2 -

zu 295/J

Zu Frage 3:

Die Ausfuhr von Kies- und Schottermaterial ist keinen Beschränkungen unterworfen. In den nach 1945 mit der Schweiz getroffenen Vereinbarungen sind mit Rücksicht darauf, dass die angeführten Materialien Freiwaren im Sinne der Aussenhandelsgesetzgebung sind, auch keine Ausfuhrkontingente festgelegt worden. So enthalten die letzten diesbezüglichen den Handelsverträgen angeschlossenen Warenlisten nur die die österreichische Einfuhr aus der Schweiz betreffenden Positionen.

Eine Ausfuhrbeschränkung für die genannten Waren würde vorerst eine Novellierung des AHG bedingen, der jedoch Art.11 der EFTA-Konvention bzw. des OECD-Konvention entgegenstehen würde.

Daher war es nur möglich, dem Land Vorarlberg zu empfehlen, dass gelegentlich der Erteilung von Bewilligungen für Baggerungen im Bodensee der inländische Kiesbedarf berücksichtigt werden sollte.

- - - - -